

Kachelmann Schirmherr vor dem Verdacht

Wettermoderator unterstützte Aktion des Kinderschutzbundes

„Ausgerechnet Kachelmann wirbt jetzt gegen Gewalt“ titelt eine Zeitschrift. Es geht um die Schirmherrschaft und eine Plakataktion von Jörg Kachelmann für eine PR-Kampagne des Berliner Kinderschutzbundes (KSB). Die Redaktion wirft diesem vor, sich nicht von Kachelmann zu distanzieren bzw. ihm nicht die Schirmherrschaft zu entziehen. Weiter heißt es in dem Artikel, in Berlin hingen 500 Plakate zu der Aktion und Kachelmann habe noch kurz vor seiner Verhaftung einen Fototermin im Zusammenhang damit wahrgenommen. Der Kinderschutzbund sieht sich durch die Veröffentlichung in Misskredit gebracht. Jörg Kachelmann sei im März verhaftet worden. Die Aktion habe jedoch vier Monate vorher stattgefunden, also lange bevor von einem Verdacht gegen den Wettermoderator die Rede gewesen sei. Eine Schirmherrschaft gebe es nach Ende der Aktion nicht mehr. Auf seiner Homepage habe sich der Kinderschutzbund mit den Vorwürfen gegen Kachelmann auseinandergesetzt und auf die Unschuldsvermutung hingewiesen. Nach Anklageerhebung seien die Seiten mit Kachelmann umgehend gelöscht worden, um Schaden vom KSB abzuwenden. Man stehe aber nach wie vor zur Unschuldsvermutung. Die Zeitschrift habe dem KSB die Möglichkeit gegeben, in Form eines Interviews einige Dinge richtig zu stellen. Trotzdem – so der Sprecher des KSB – wolle er an der Beschwerde festhalten, da der kritisierte Artikel schlecht recherchiert gewesen sei. Dem KSB sei ein Imageschaden zugefügt worden. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift erkennt an, dass der Artikel fehlerhaft gewesen sei. In Absprache mit dem KSB sei eine zweiseitige Geschichte mit dem Ziel der Richtigstellung abgedruckt worden. Es sei jedoch nicht einzusehen, dass der Kinderschutzbund nach dieser Richtigstellung seine Beschwerde aufrechterhalte. In jedem Fall bedürfe es keiner Presseratsentscheidung mehr, da die Redaktion Einsicht gezeigt habe und eine Korrektur veröffentlicht habe. (2010)

Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen; die Beschwerde ist begründet. Die Redaktion selbst gibt Fehler zu und dem Beschwerdeführer die Gelegenheit, die falschen Tatsachenbehauptungen richtig zu stellen. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex, da die Fehler in angemessener Weise berichtigt wurden. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme. (0471/10/2-BA)

Aktenzeichen:0471/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: